URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer)
5. April 1990 *

In der Rechtssache C-109/89

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour du travail Lüttich (Belgien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit

Office national des pensions

gegen

Ernesto Bianchin

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48 und 51 EWG-Vertrag betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

hat

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Zuleeg, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und F. Grévisse,

(Gründe nicht wiedergegeben)

auf die ihm von der Cour du travail Lüttich mit Urteil vom 24. März 1989 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1) **Erhält ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger eine Rente allein nach den nationalen Rechtsvorschriften, so steht es nicht im Widerspruch zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, daß nur diese Rechtsvorschriften auf ihn in vollem Umfang, einschließlich der nationalen Antikumulierungsvorschriften, angewandt**

* Verfahrenssprache: Französisch.

werden, es sei denn, daß sich diese nationalen Rechtsvorschriften für den Betreffenden als weniger günstig als die Regelung des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erweisen. In diesem Fall ist Artikel 46 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in den nationalen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Kürzung, das Ruhen oder den Entzug von Leistungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung dann nicht anwendbar sind, wenn der Berechtigte Leistungen gleicher Art bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit erhält, die von den Trägern der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt werden. Eine vorgezogene Altersrente und eine Invaliditätsrente sind als gleichartig im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung anzusehen.

2) Finden nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anwendung, so richtet sich die Qualifizierung einer allein nach diesen Rechtsvorschriften gezahlten Altersrente und einer von einem anderen Mitgliedstaat gewährten Invaliditätsrente im Hinblick auf die Antikumulierungsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats nicht nach dem Gemeinschaftsrecht.